

BStGer RR.2019.14 vom 24. April 2019

Bundesstrafgericht, 2019-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.14

FR: TPF RR.2019.14 du 24 avril 2019

IT: TPF RR.2019.14 del 24 aprile 2019

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Kontosperr (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Brasilien ist primär der Vertrag vom 12. Mai 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Republik Brasilien über Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.919.81; nachfolgend «Rechtshilfevertrag») massgebend. Ausserdem gelangen vorliegend das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21) sowie die Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (SR 0.311.56) zur Anwendung.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2016 65 E. 1.2). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist berechtigt, gegen Verfügungen der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu führen (Art. 80e und 80h lit. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 IRSG).

- 5 -

E. 2.2

Die angefochtene Verfügung geht einer allfälligen Schlussverfügung betreffend Herausgabe von Vermögenswerten zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten (Art. 74a IRSG) voran. Es handelt sich somit um eine Zwischenverfügung.

Solche der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können u.a. dann selbstständig angefochten werden, wenn sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt zehn Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG).

E. 2.3

Als Aufsichtsbehörde im Bereich der internationalen Strafsachen ist der Beschwerdeführer jedoch berechtigt, gegen eine vor Erlass der Schlussverfügung ergangene Zwischenverfügung der ausführenden Behörde Beschwerde zu führen, auch wenn er selber keinen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil davon (siehe hierzu TPF RP.2018.50 vom

E. 7

Die Beschwerde erweist sich aufgrund des Gesagten als begründet. Sie ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung ist vollumfänglich aufzuheben.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist ein Teil der Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die entsprechende Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reg-

- 10 -

lements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

E. 8.2

Der obsiegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (BEUSCH, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren – Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 64 VwVG N. 10).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.